

OPENTEXT

OPEN TEXT SERVICESVERTRAG

BITTE LESEN SIE DEN NACHFOLGENDEN HINWEIS AUFMERKSAM DURCH: INDEM SIE EIN ANGEBOT ODER EINEN EINZELVERTRAG FÜR SERVICES, DER AUF DIESEN SERVICESVERTRAG (DER „VERTRAG“) BEZUG NIMMT, AKZEPTIEREN, ODER INDEM SIE DIE LEISTUNGEN, DIE IN EINEM ANGEBOT ODER EINEM EINZELVERTRAG FESTGELEGT SIND, ENTGEGENNEHMEN, ERKLÄREN SIE IHR EINVERSTÄNDNIS DAMIT, DASS DIE BEDINGUNGEN DIESES VERTRAGES FÜR IHRE VERTRAGSBEZIEHUNG ZUR OPEN TEXT CORPORATION ODER EINER IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN („OT“) DIE ALLEINE MASSGEBLICHEN SIND.

Dieser Vertrag wird zwischen **OT** und dem **Auftraggeber** an dem Tag geschlossen, an dem der unterschriebene Einzelvertrag oder die Bestellung auf Grundlage des Angebotes bei OT eingeht („**Datum des Inkrafttretens**“).

Präambel: OT stellt Beratungs-, Installations-, Implementierungs-, Konfigurationsservices und sonstige Dienstleistungen bereit, und der Auftraggeber möchte solche Services beauftragen. Daher vereinbaren OT und der Auftraggeber folgendes:

1.0 Umfang der Services

1.1 Services. Die Bedingungen und Konditionen dieses Vertrags bestimmen die von OT gegenüber dem Auftraggeber zu erbringende Services (die „**Services**“), die in einem Einzelvertrag, der von beiden Parteien unterzeichnet wird und welcher Bezug auf diesen Vertrag nimmt („**Einzelvertrag**“) oder in dem Angebot, das OT dem Auftraggeber unter Bezugnahme auf diesen Vertrag unterbreitet („**Angebot**“), beschrieben sind,.

1.2 Rangfolge. Im Fall von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen dem Vertrag und einem Einzelvertrag oder einem Angebot, sind die Bedingungen des Einzelvertrages oder des Angebots maßgeblich.

1.3 Änderungsaufträge. Einzelverträge oder Angebote können durch schriftliche zusätzliche Änderungsaufträge, die von beiden Parteien unterzeichnet werden, ergänzt oder geändert werden. Nach Unterschrift gilt, dass die in diesem zusätzlichen Änderungsauftrag beschriebenen Services in dem Einzelvertrag oder in dem Angebot enthalten sind.

1.4 Erbringung von Services. Die von OT für die Erbringung der Services angewandte Art und Weise und verwendeten Mittel liegen im alleinigen Ermessen und unter der Kontrolle von OT. OT kann Subunternehmer für die Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag nutzen. Eine solche Einschaltung von Subunternehmern hat keinen Einfluss auf die Pflichten von OT gegenüber dem Auftraggeber.

1.5 Aufgabeberrichtlinien. Vor der jeweiligen Verpflichtung übermittelt der Auftraggeber Kopien von geltenden Sicherheits- oder sonstigen Richtlinien an OT. OT wird keine Services erbringen, es sei denn, OT erklärt sich mit der Befolgung dieser Richtlinien einverstanden. OT haftet nicht für Verzug oder Nichterfüllung, die durch die benötigte Zeit für die Prüfung dieser Richtlinien oder die Unfähigkeit, diese Richtlinien zu erfüllen, verursacht wird.

1.6 Zeitpläne und Lieferdaten. OT nimmt alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen vor, um die Zeitpläne und Lieferdaten zu erfüllen, die in dem geltenden Einzelvertrag oder im Angebot festgelegt sind, verpflichtet sich jedoch nicht dazu.

1.7 Lizenzierung von OT Standardsoftware. OT stellt dem Auftraggeber im Rahmen des vorliegenden Vertrages keine Standardsoftware-Programme oder -Produkte von OT oder Lizenzen dafür zur Verfügung, mit Ausnahme der in einem Einzelvertrag oder einem Angebot festgelegten zu erbringenden Ergebnisse. Der Auftraggeber kann Lizenzen für andere OT Software-Produkte nur zu den Bedingungen eines separaten Software-Lizenzvertrages erwerben.

1.8 Zusammenarbeit. Der Auftraggeber und OT arbeiten zusammen, um die Services rechtzeitig und auf eine professionelle Weise abzuschließen. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass sein Versäumnis, Zeitpläne zu beachten oder von ihm vorzunehmende Leistungen rechtzeitig zu erbringen, die Fertigstellung der Services verzögern oder unmöglich machen kann und dass OT für einen solchen Verzug oder die Unmöglichkeit der Fertigstellung der Services nicht haftet, insoweit der Verzug oder Unmöglichkeit durch den Auftraggeber verursacht wird. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber nicht rechtzeitig Zugriff auf technische Einrichtungen, Anlagen oder Technologien bereitstellt, die OT für die Leistungserbringung benötigt oder nicht rechtzeitig vollständig und akkurat alle Informationen bereitstellt, die für OT erforderlich sind.

1.9 Einzelverträge oder Angebote von verbundenen Unternehmen. Zum Zweck dieses Vertrags bedeutet „**Verbundene(s) Unternehmen**“ ein Unternehmen, das von einer Partei dieses Vertrags kontrolliert wird, diese Partei kontrolliert oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Partei steht. Die Kontrolle besteht

durch den direkten oder indirekten Besitz der Mehrheit von umlaufendem Aktienkapital und der ausgegebenen Aktien oder sonstigen Sicherheiten, die ein generelles Stimmrecht für die Wahlen von Geschäftsführern oder ähnlichen Führungskräften erteilen. Wenn ein Unternehmen diese Kriterien nicht mehr erfüllt, ist es kein Verbundenes Unternehmen im Rahmen dieses Vertrags mehr. Die Parteien vereinbaren, dass ein Verbundenes Unternehmen einer der Parteien einen Einzelvertrag oder ein Angebot aushandeln und unterzeichnen kann, welcher/welches Bezug auf diesen Vertrag nimmt und nach diesem Vertrag geregelt wird. Die Verbundenen Unternehmen des Auftraggebers werden als Auftraggeber zum Zweck dieser Einzelverträge oder dieses Angebots betrachtet. Für den Fall, dass ein Verbundenes Unternehmen des Auftraggebers die Bestimmungen des Einzelvertrags oder des Angebots verletzt, haftet der Auftraggeber gegenüber OT, als ob diese Verletzung direkt vom Auftraggeber begangen worden wäre.

2.0 Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte und Eigentum

2.1 Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte. Jede Partei behält alle Eigentumsrechte an vorbestehendem geistigen Eigentum (einschließlich u. a. Handelszeichen, Urheberrechte, Patentrechte, Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche oder urheberrechtlich geschützte Informationen, Techniken, Methoden, Software, Technologie, Pläne, Entwürfe und Geschäftsprozesse). OT behält alle Eigentumsrechte an Arbeitsergebnissen, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, einschließlich Software, Unterlagen, Schulungsmaterial, Erfindungen, Innovationen und Entwicklungen („**Arbeitsergebnis**“).

2.2 Dem Auftraggeber gewährte Lizenz. Bezüglich des Arbeitsergebnisses oder sonstigen geistigen Eigentums, das OT gehört, gewährt OT dem Auftraggeber eine nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare und nicht-abtretbare Lizenz für den alleinigen Zweck, dem Auftraggeber die Verwendung der Services für seine eigenen unternehmensinternen Geschäftszwecke in der Art und Weise zu erlauben, die in dem geltenden Einzelvertrag oder im anwendbaren Angebot festgelegt werden. Diese Lizenz gilt vorbehaltlich der Zahlung aller Gebühren und Kosten im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrages oder des jeweiligen Angebots.

3.0 Sachmängel bei Lieferung von Zusatz-, Anpassungs-, Änderungs-, Ergänzungs-, Schnittstellenprogrammen und sonstigen Programmen („Programme“)

3.1 Sachmangel. Ein Sachmangel liegt dann vor, wenn ein Programm

- nicht die im Einzelvertrag beschriebene Beschaffenheit hat oder
- sich nicht zu der im Einzelvertrag definierten bestimmungsgemäßen Verwendung eignet.

3.2 Fristen. Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in 12 Monaten, die Frist beginnt mit der Ablieferung. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder Übernahme einer Garantie gelten stattdessen die gesetzlichen Vorschriften.

3.3 Mängelanzeige. Aufgetretene Mängel sind vom Auftraggeber in für den Auftragnehmer nachvollziehbarer und reproduzierbarer Weise zu dokumentieren und dem Auftragnehmer schriftlich unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.

3.4 Recht auf Nacherfüllung. Werden dem Auftragnehmer Mängel gemeldet, die der Sachmängelhaftung seitens des Auftragnehmers unterliegen, wird er binnen angemessener Frist kostenlos nacherfüllen. Dabei wird er die Schwere der Behebbarkeit des Sachmangels sowie dessen Auswirkung beim Auftraggeber berücksichtigen.

Die Mängelbeseitigung kann auch durch schriftliche oder telefonische Handlungsanweisung an den Auftraggeber, über Datenfernübertragung oder Versand von Datenträgern mit Korrektursoftware erfolgen. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen verpflichtet, die Handlungsanweisungen umzusetzen. Soweit ihm dies zumutbar ist, hat er die Datenfernübertragung zu ermöglichen oder die Korrektursoftware sofort nach deren Lieferung einzuspielen. Als Mängelbeseitigung gilt auch eine Umgehung, soweit dadurch die Verwendung des Programms zum vertraglich vorhergesehenen Gebrauch nicht erheblich beeinträchtigt ist und soweit dem Auftraggeber die Umgehung zumutbar ist. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Auftragnehmers durch Mängelbeseitigung oder durch Neulieferung der gelieferten Programme erfolgen.

3.5 Zusätzliche Kosten. Der Auftragnehmer trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Mehrkosten, die sich aufgrund einer Verbringung des Programms durch den Auftraggeber an einen anderen als den Lieferort ergeben, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

3.6 Scheitern der Nacherfüllung.

3.6.1 Nachfristsetzung. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit fehl, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, es sei denn, dem Auftraggeber ist die Fristsetzung nicht zumutbar oder der Auftragnehmer verweigert die Nacherfüllung.

Nach Fristablauf hat der Auftraggeber binnen angemessener Zeit zu erklären, ob er weitere Leistungen oder die nachfolgend geregelten Ansprüche verlangt.

3.6.2 Rücktritt oder Minderung. Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten

oder die Vergütung mindern. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nicht berechtigt, wenn der Mangel des Programms unerheblich ist.

Im Falle des Rücktritts ist der Auftragnehmer berechtigt, für den vom Auftraggeber gezogenen Nutzen aus dem Programm eine angemessene Nutzungsentschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamt-Nutzungszeit des Programms errechnet, unter Abzug einer angemessenen Minderung entsprechend dem Maß, in dem die Nutzung des Programms aufgrund des Mangels eingeschränkt war.

3.6.3 Schadenersatz statt der Leistung / Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Neben dem Rücktritt oder der Minderung kann der Auftraggeber, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

3.7 Ausschluss der Sachmängelhaftung. Soweit der Auftraggeber das Programm selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sachmängeln, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass aufgetretene Mängel nicht auf die Änderung zurückzuführen sind und dass auch die Fehleranalyse und -beseitigung durch den Auftragnehmer dadurch nicht beeinflusst wird.

3.8 Keine Selbstvornahme. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Fehler selber zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3.9 Sachmängel bei sonstigen Leistungen. Sind andere als die, vom Auftragnehmer auf Basis eines Einzelvertrages zu erbringenden Leistungen nicht wie geschuldet erbracht worden, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in 12 Monaten, beginnend mit der Ablieferung.

4. Rechtsmängel, Schutzrechte Dritter

4.1 Rechtsmangel. Ein Rechtsmangel liegt dann vor, wenn die für die vertragsgemäße Nutzung der Programme erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt wurden, insbesondere dann, wenn durch die vertragsgemäße Nutzung Schutzrechte Dritter verletzt werden.

4.2 Fristen. Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 12 Monaten, die Frist beginnt mit der Ablieferung.

Bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei Übernahme einer Garantie gelten stattdessen die gesetzlichen Vorschriften.

4.3 Mängelanzeige. Aufgetretene Rechtsmängel sind vom Auftraggeber in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und dem Auftragnehmer schriftlich nach Entdeckung mitzuteilen.

4.4 Nacherfüllung. Liegen Rechtsmängel vor bzw. sind Schutzrechte Dritter verletzt worden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von berechtigten Ansprüchen Dritter freistellen und wird nach seiner Wahl, entweder

dem Auftraggeber das Recht zur Weiterbenutzung verschaffen oder das betroffene Programm/den betroffenen Programmteil, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist, austauschen oder das betroffene Programm/den betroffenen Programmteil im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftraggeber so verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt.

4.5 Weitere Rechte des Auftraggebers. Ist die Nacherfüllung nicht möglich, wird der Auftragnehmer den betroffenen Funktionsblock zurücknehmen und dem Auftraggeber die von ihm geleistete Vergütung unter Abzug einer angemessenen Entschädigung für die erfolgte Nutzung zurückzahlen. Sofern den Auftragnehmer ein Verschulden trifft, kann der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Der Auftraggeber ist zur Schadensminderung verpflichtet. Hierzu wird er

- den Auftragnehmer rechtzeitig und schriftlich über den erhobenen Anspruch informieren
- keinen Anspruch von sich aus anerkennen
- den Auftragnehmer ermächtigen, auf eigene Kosten einen Rechtsstreit zu führen und beizulegen, wobei der Auftraggeber alle notwendige, ihm zumutbare Unterstützung gewährt.

Soweit der Auftraggeber das Programm selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Rechtsmängeln, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass aufgetretene Mängel nicht auf die Änderungen zurückzuführen sind und dass auch die Fehleranalyse und -beseitigung durch den Auftragnehmer dadurch nicht beeinflusst wird.

5.0 Gebühren und Kosten der Services

5.1 Servicesgebühren, Kosten und anwendbare Steuern. Für die von OT erbrachten Services zahlt der Auftraggeber folgendes: (a) die in dem anwendbaren Einzelvertrag oder im Angebot festgelegten Servicesgebühren („**Servicesgebühren**“), (b) die angemessenen Reise-, Aufenthalts- und variablen Kosten, die OT im Laufe der Erbringung der Services entstehen („**Kosten**“), und (c) alle Umsatz-, Gebrauchs-, Verbrauchs-, Waren- und Dienstleistungssteuern und Mehrwertsteuern, die von zuständigen Stellen auferlegt werden und die durch die Erbringung von Services im Rahmen dieses Vertrags entstehen, mit Ausnahme der im Hinblick das Einkommen von OT anfallenden Steuern („**Anwendbare Steuern**“).

5.2 Vergütung nach Aufwand. Sofern in dem geltenden Einzelvertrag oder im Angebot nichts Gegenteiliges festgelegt ist, werden die Servicesgebühren nach Aufwand berechnet. Zum Zweck dieses Vertrags bedeutet „nach Aufwand“, dass Servicesgebühren nach den folgenden Regeln berechnet, in Rechnung gestellt und bezahlt werden:

- a) Die Servicesgebühren werden berechnet, indem die Anzahl der Stunden/Tage, die von OT bezüglich der Services gearbeitet werden, mit dem anwendbaren Stunden-/Tagessatz, der in dem anwendbaren Einzelvertrag oder im Angebot festgelegt ist, multipliziert wird,
- b) Meilensteine und Abnahmekriterien, die in dem geltenden Einzelvertrag oder im Angebot festgelegt sind, werden nur für Projektmanagementzwecke verwendet und beeinträchtigen nicht das Recht von OT, dem Auftraggeber die geltenden Servicesgebühren und Kosten in Rechnung zu stellen,
- c) der Auftraggeber ist verpflichtet, vollendete Services laut Rechnung zu bezahlen, ganz gleich ob alle Services in dem Einzelvertrag oder im Angebot erbracht worden sind, und
- d) jedwede Bezugnahme auf „die geschätzten Servicesgebühren und -ausgaben“, die „Gesamtgebühr“, die „Höchstgebühr“, die „Gebührenangabe“ oder die „notierte Gebühr“ (oder sonstige ähnliche Wendungen) gilt lediglich als Schätzung der Gesamtservicesgebühren, die nur für Planungs- und Haushaltsplanungszwecke angegeben wird, und nicht als verbindliche Zusage, dass alle Services für eine Gesamtservicesgebühr, die dieser Schätzung entspricht oder geringer als diese ist, erbracht werden.

5.3 Rechnungsstellung und Zahlung. Sofern in dem geltenden Einzelvertrag oder im Angebot nichts Gegenteiliges festgelegt ist, ist OT berechtigt, dem Auftraggeber auf einer nachträglichen, monatlichen Grundlage die Servicesgebühren, die entstandenen Kosten und die anwendbaren Steuern in Rechnung zu stellen. Alle Rechnungen, die auf Basis dieses Vertrags ausgestellt werden, sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Überfällige Beträge werden in Höhe von zwei Prozent (2,0 %) pro Monat oder zum gesetzlich zulässigen Höchstbetrag, je nachdem welcher Satz niedriger ist, verzinst. OT ist berechtigt, alle laufenden Arbeiten einzustellen, bis überfällige Rechnungen gezahlt wurden.

6.0 Laufzeit und Auflösung

6.1 Laufzeit. Die Laufzeit dieses Vertrags beginnt am Datum des Inkrafttretens und endet, wenn sie gemäß den hierin festgelegten Bedingungen aufgelöst worden ist.

6.2 Ordentliche Kündigung. Die Parteien können diesen Vertrag, einen Einzelvertrag oder ein Angebot mit einer Frist von dreißig (30) Tagen ordentlich durch schriftliche Nachricht an die andere Partei kündigen.

6.3 Außerordentliche Beendigung. Die Parteien können diesen Vertrag außerordentlich kündigen, wenn die andere Partei eine erhebliche Vertragsverletzung begeht, vorausgesetzt (i) die nicht verletzende Partei übermittelt der verletzenden Partei eine schriftliche Benachrichtigung der Verletzung und stellt ihr einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen zur Verfügung, um die Verletzung zu beheben („**Zeitraum für die Behebung**“) und (ii) die verletzende Partei versäumt es, die Verletzung bis zum Ende Zeitraums für die Behebung wiedergutzumachen. Die Beendigung dieses Vertrags erfolgt unbeschadet der Rechte oder Rechtsmittel, die die Partei gegenüber der verletzenden Partei im Rahmen dieses Vertrages, nach Gesetz oder auf sonstige Weise besitzt.

6.4 Wirkung der Vertragsbeendigung. Nach der Beendigung dieses Vertrags wird ein Einzelvertrag oder ein Angebot, das nicht ausdrücklich zum selben Zeitpunkt gemäß den hierin festgelegten Bedingungen beendet wird, weiter durch diesen Vertrag geregelt, so als ob dieser Vertrag nicht beendet worden wäre. Darüber hinaus kann OT nach Beendigung eines Einzelvertrag oder eines Angebots dem Auftraggeber alle anwendbaren Servicesgebühren, entstandenen Kosten und anwendbaren Steuern in Bezug auf die von OT bis zum Kündigungsdatum erbrachten Services in Rechnung stellen, und der Auftraggeber muss diese Rechnung gemäß den Bedingungen des Vertrags bezahlen.

6.5 Fortbestehende Regelungen. Die Pflichten einer Partei, die vor dem tatsächlichen Kündigungsdatum entstanden sind (einschließlich u. a. die Pflichten des Auftraggebers bezüglich der Bezahlung der Servicesgebühren und Kosten) und die sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags, die aufgrund ihrer Art über den Ablauf oder die Beendigung dieses Vertrags hinaus weiter gelten, werden mit voller Rechtskraft und Rechtswirkung fortgesetzt, ungeachtet des Ablaufs oder der Beendigung dieses Vertrags und ganz gleich, ob eine Rechnung diesbezüglich erstellt worden ist oder nicht.

7.0 Vertraulichkeit

7.1 Vertraulichkeit. Im Rahmen dieses Vertrags kann jede Partei (eine „**Offenlegende Partei**“) Informationen gegenüber der anderen Partei offenlegen (eine „**Empfangende Partei**“), die vertraulich sind und auf sonstige Weise urheberrechtlich geschützt sind. Unter Vorbehalt der unten aufgeführten Ausnahmen umfassen Vertrauliche Informationen alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung schriftlich eindeutig als vertraulich gekennzeichnet werden oder innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Offenlegung als vertraulich bestätigt werden, sowie lieferbare Ergebnisse, Arbeitsergebnisse oder sonstige Informationen, die

eine vernünftige Person aufgrund der Umstände, zu denen sie offengelegt werden, als vertraulich bezeichnen würde. Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die: (a) Teil des öffentlichen Eigentums sind oder werden ohne Handlung oder Unterlassung der Empfangenden Partei; (b) vor der Offenlegung im rechtmäßigen Besitz der Empfangenden Partei waren und von der Empfangenden Partei weder direkt noch indirekt von der Eröffnenden Partei erhalten wurden; oder (c) gegenüber der Empfangenden Partei rechtmäßig von Dritten ohne Einschränkung dieser Regelung erhalten werden; oder (d) von der Empfangenden Partei unabhängig durch Mitarbeiter oder Stellvertreter ohne Zugang zu den Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei entwickelt werden. Jede Partei erklärt sich für den Zeitraum dieses Vertrags und für fünf (5) Jahre nach seiner Beendigung damit einverstanden, die Vertraulichen Informationen der anderen Partei streng vertraulich zu behandeln, diese Vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiterzuleiten (mit Ausnahme von Beratern, die an angemessene Geheimhaltungspflichten gebunden sind), es sei denn, sie werden von der Offenlegenden Partei dazu ermächtigt, und diese Vertraulichen Informationen nur für Zwecke in dem im Vertrag ausdrücklich zugelassenen Rahmen zu verwenden. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Vertraulichen Informationen der anderen Partei zu schützen, um zu gewährleisten, dass diese Vertraulichen Informationen nicht durch Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrags offengelegt, vertrieben oder verwendet werden. Das vorstehende Verbot der Offenlegung von Vertraulichen Informationen gilt nicht, soweit Vertrauliche Informationen aus rechtlichen Gründen oder durch eine gerichtliche Verfügung oder aufgrund des Verlangens einer Aufsichtsbehörde von der Empfangenden Partei offengelegt werden müssen, vorausgesetzt die Empfangende Partei benachrichtigt die Offenlegende Partei davon unverzüglich, sodass sie eine entsprechende Schutzanordnung beantragen oder auf diesen Abschnitt verzichten kann.

8. Beschränkung der Haftung von OT

OT haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach folgenden Bestimmungen:

8.1 Unbegrenzte Haftung. OT haftet unbegrenzt:

- bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit,
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens,
- bei Übernahme einer schriftlich gewährten Garantie.

8.2 Kardinalpflichten und vertragstypisch vorhersehbarer Schaden. Falls kein Fall von Ziffer 8.1 gegeben ist, haftet OT bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die eine Erreichung des Vertragszwecks gefährden (Kardinalpflichten), der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

8.3 Sonstige Fälle. Die Haftung von OT ist, wenn keiner der in Ziffer 8.1 sowie 8.2 genannten Fälle vorliegt, insbesondere bei Verletzung sonstiger Vertragspflichten, auf einhundert fünfzig (150) % des Nettokaufpreises für die Software, mindestens jedoch dreihunderttausend (300.000) EURO pro Schadensfall und für den gesamten Vertrag auf maximal eine (1.000.000) Million EURO begrenzt.

8.4 Verjährungsfrist. Für die Verjährungsfrist gilt entsprechend Ziffer 3.2 und 4.2, mit der Maßgabe, dass für Ansprüche nach Ziffer 8.1 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

8.5 Mitverschulden und Datensicherung.

8.5.1 Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von OT als auch auf ein Verschulden des Lizenznehmers zurückzuführen, muss sich der Lizenznehmer sein Mitverschulden anrechnen lassen.

8.5.2 Insbesondere ist der Auftraggeber für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem durch OT verschuldeten Datenverlust haftet OT deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten der vom Auftraggeber zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären.

8.6 Produkthaftungsgesetz. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

8.7 Sonstiger Ausschluss. Abgesehen von den vorstehend in dieser Ziffer 8 genannten Verpflichtungen ist die Haftung von OT im Zusammenhang mit diesem Vertrag – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Soweit die Haftung von OT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von dessen Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

9. Abnahme

Wenn und soweit durch Gesetz vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart, erfolgt eine Abnahme gemäß den folgenden Bedingungen:

9.1 Einzel- und Teilleistungen. Hat der Einzelvertrag mehrere, vom Auftraggeber voneinander unabhängig nutzbare Einzelleistungen zum Gegenstand (z. B. Upgrade mehrerer Projekte), so werden diese Einzelleistungen getrennt und voneinander unabhängig abgenommen. Sofern im Einzelvertrag Teilleistungen (z. B. Projektmeilensteine) definiert werden, werden diese einzeln abgenommen. Mit der Abnahme aller Einzel- bzw. Teilleistungen ist die Gesamtleistung des Einzelvertrages abgenommen. Bei einzelvertraglich vereinbarter

Endabnahme können hinsichtlich der Einzel- und Teilleistungen, für die eine Abnahme vorliegt, nur solche Mängel gerügt werden, die das integrative Zusammenwirken der Einzel- bzw. Teilleistungen betreffen.

9.2 Frist. Nach Erbringung der geschuldeten (Einzel- bzw. Teil-) Leistung, stellt OT das Ergebnis dem Auftraggeber zur Abnahme bereit. Der Auftraggeber hat das Leistungsergebnis innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen vollständig zu prüfen und das Ergebnis schriftlich OT mitzuteilen.

Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, gilt das Werk nach einer Frist von 30 Tagen als abgenommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber Teile oder vollständige Teilleistungen in Betrieb nimmt.

9.3 Erheblichkeit. Die Abnahme darf nicht verweigert werden, sofern ein festgestellter Mangel die Nutzung des Leistungsergebnisses nur unerheblich mindert. Diese unerheblichen Fehler, beseitigt OT im Rahmen der Gewährleistung.

9.4 Mängelbeseitigung. Hat der Auftraggeber eine schriftliche Mängelliste fristgemäß übergeben, beseitigt OT die aufgeführten Fehler in angemessener Frist und unter Berücksichtigung des Projektplanes. Das Leistungsergebnis stellt OT erneut zur (Teil-)Abnahme bereit.

9.5 Abnahmeprotokoll. Die Vertragspartner erstellen ein Abnahmeprotokoll, in dem die vorbehaltlose Abnahme erklärt oder verweigert wird. Im Fall der Verweigerung sind im Abnahmeprotokoll für jede Beanstandung alle abnahmehindernden Gründe und entsprechende Nachweise in detaillierter Form aufzunehmen. Das Protokoll ist von allen Vertragspartnern durch Unterschrift zu bestätigen.

10.0 Recht auf Erbringung von Leistungen für andere

10.1 Recht auf Erbringung von Leistungen für andere. Gemäß der Einhaltung der hierin genannten Vertraulichkeitsklauseln durch OT wird nichts in diesem Vertrag OT darin einschränken oder begrenzen, Services zu erbringen, die jenen Services eines anderen Unternehmens in einer anderen Branche ähnlich sein können.

11.0 Sonstige Bestimmungen

11.1 Abwerbungsklausel. Der Auftraggeber erklärt, dass er weder direkt noch indirekt (zum Beispiel durch einen Dritten) zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit eines Einzelvertrages oder des Leistungszeitraums eines Angebots und während eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten danach einen Mitarbeiter oder Auftragnehmer von OT, der Services für den Auftraggeber erbracht hat, für eine Beschäftigung oder ein ähnliches Verhältnis abwerben wird. Dies gilt nicht für den Fall, dass diese Einzelpersonen ohne die Unterstützung des Auftraggebers auf allgemeine Stellenanzeigen, Stellenausschreibungen oder Ähnliches antworten, vorausgesetzt sie sind nicht speziell an diese Einzelpersonen gerichtet.

11.2 Unabhängige Vertragspartner. OT und der Auftraggeber sind unabhängige Vertragspartner. Weder OT noch der Auftraggeber sind berechtigt, den anderen auf irgendeine Weise zu binden.

11.3 Verzicht, Abänderung, Abtretung. Die Nichtausübung oder die verspätete Ausübung eines Rechts, Befugnisses oder Vorrechts, das einer Partei im Rahmen dieses Vertrags zusteht, gilt nicht als Verzicht darauf und die einzelne oder teilweise Ausübung schließt nicht die weitere Ausübung davon oder die Ausübung eines anderen Rechts, einer Befugnis oder eines Vorrechts aus. Der Verzicht auf eine Bestimmung dieses Vertrages ist für keine der Parteien verbindlich, es sei denn, dies wird in einer gegenseitig unterzeichneten schriftlichen Verzichtserklärung festgelegt. Dieser Vertrag kann nur durch schriftliche Erklärungen abgeändert werden, die von OT und vom Auftraggeber unterzeichnet wird, wobei angegeben wird, dass diese Anlage eine Abänderung oder eine Ergänzung davon ist. Dieser Vertrag kann von OT an ein Verbundenes Unternehmen oder an einen Rechtsnachfolger von OT ohne Genehmigung abgetreten werden. Dieser Vertrag wird vom Auftraggeber weder ganz noch teilweise und ganz gleich ob kraft Gesetzes, Änderung der Beteiligungsverhältnisse oder auf sonstige Weise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von OT abgetreten.

11.4 Wiener Übereinkommen. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) kommen nicht zur Anwendung.

11.5 Geltendes Recht. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, ausschließlich des deutschen Kollisionsrechts oder der Regeln zur Rechtswahl. Mit Ausnahme der Unterlassungsverfügung, die von einer der Parteien verlangt wird, um ihr geistiges Eigentum zu schützen (kann in der jeweiligen Gerichtsbarkeit beantragt werden), werden alle damit verbundenen Streitfälle in den Gerichten ausgetragen, die sich in dieser Gerichtsbarkeit befinden. Wenn der Auftraggeber oder OT einen Prozess oder ein Verfahren gegen den anderen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung beginnt, hat die obsiegende Partei Anspruch auf Zuerkennung ihrer angemessenen Anwaltskosten und Gerichtskosten.

11.6 Höhere Gewalt. Mit Ausnahme der (i) Zahlungsverpflichtungen oder (ii) sonstigen Verpflichtungen bezüglich des Schutzes oder der geltenden Einschränkungen für die Vertraulichen Informationen oder das geistige Eigentum der anderen Partei, haftet keine der Parteien gegenüber der anderen oder verstößt keine der Parteien gegen diesen Vertrag aufgrund des Versäumnisses oder Verzugs der Erfüllung ihrer Pflichten in dem Rahmen, in dem das Versäumnis oder der Verzug entsteht (und nur für den Zeitraum, in dem die betroffene

Partei von der Erfüllung ausgeschlossen ist) infolge von höherer Gewalt, Feuer, Katastrophe, Explosion, böswilliger Sachbeschädigung, Sturm, Schlechtwetter, Streik, Arbeitskonflikten oder -unterbrechungen, Epidemien, Krieg, nationalem Notstand, inneren Unruhen, bürgerlichen Unruhen, Materialengpässe, Handlungen oder unterlassenen Handlungen von Regierungsbehörden, Terroranschlägen, Aussperrung, Arbeitsniederlegung oder sonstigen Arbeitsschwierigkeiten, Verzug an Grenzen, Ausfällen oder Unterbrechungen von versorgungstechnischen Anlagen oder Telekommunikationsausrüstungen oder -services, Systemausfälle oder aufgrund von sonstigen nicht von dieser Partei zu vertretenden Gründen.

11.7 Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Sollten die Vertragspartner einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt die Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke im Vertrag vereinbart hätten.

11.8 Exportgesetze. Die Services sind möglicherweise den Ausfuhrbeschränkungsgesetzen, einschließlich dem US-Export-Kontrollgesetz [*U.S. Export Administration Act*] und dessen verbundenen Verordnungen, unterworfen. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, sich strikt an all diese Verordnungen zu halten und bestätigt, dass er die Verantwortung trägt, Genehmigungen für die Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Einfuhr von Services zu erhalten.

11.9 Pressemitteilung. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass OT den Namen des Auftraggebers und die Beschreibung dieses Vertrags und damit verbundener Einzelverträgen oder Angebote in öffentlichen Pressemitteilungen und Marketingmaterialien von OT verwenden und offenlegen kann.

11.10 Vertragsgesamtheit. Dieser Vertrag legt zusammen mit jedem schriftlichen Anhang, jedem Einzelvertrag oder jedem Angebot, jeder Abänderung oder jedem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag, welche von OT und dem Auftraggebern unterzeichnet werden, den gesamten Vertrag zwischen OT und dem Auftraggebern bezüglich des Vertragsgegenstands fest und ersetzt alle vorherigen diesbezüglichen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Abmachungen zwischen den Parteien.

11.11 Rechte Dritter. Keine der Bestimmungen in diesem Vertrag, einem Einzelvertrag oder einem Angebot soll natürlichen oder juristischen Personen, die keine Vertragspartei dieses Vertrags sind, Vorteile verleihen oder von solchen Personen durchsetzbar sein.

11.12 Juristische Überprüfung und Auslegung. Es wird anerkannt, dass dieser Vertrag anfänglich von OT erstellt wurde. Beide Parteien hatten jedoch die Gelegenheit, alle Bedingungen juristisch zu prüfen. Die Parteien vereinbarten daher, dass bei der Auslegung von eventuell entstehenden Streitpunkten, Auslegungsregeln in Bezug auf denjenigen, der den Vertrag erstellt hat, nicht anwendbar sind, und jede Partei für die Klärung eines Streitpunkts ihren Beitrag geleistet hat oder Gelegenheit hatte, diesen zu klären. Darüber hinaus dienen die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften lediglich der Zweckmäßigkeit und schränken die Bedeutung der Bedingungen dieses Vertrags weder ein noch beeinträchtigen sie diese.

11.13 Mitteilungen. Eine im Rahmen dieses Vertrags erfolgende Mitteilung muss von der jeweiligen Partei schriftlich übermittelt werden und ist über FedEx oder über einen sonstigen professionellen Kurier an die Adresse der anderen Partei, die am Anfang des Vertrags oder im aktuellen Einzelvertrag oder aktuellen Angebot angegeben ist, zu versenden. Mitteilungen bezüglich der Services müssen an die Kontaktpersonen gesendet werden, die in dem jeweiligen Einzelvertrag oder im Angebot aufgeführt sind.

11.14 Berechnung von Daten. Zum Zweck dieser Vereinbarung bedeutet ein Tag ein Kalendertag.